



- Abteilung Bankwirtschaft -

Veranstaltungen im Wintersemester 21/22

Nachdem sich im Sommer eine deutliche Entspannung der Coronalage und eine zunehmende Impfquote abzeichnete, wurde für das Wintersemester 21/22 eine wenigstens teilweise Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen geplant. Ziel dieser Planungen war es, **allen** Studierenden nach drei rein digitalen Semestern wenigstens einzelne Präsenzveranstaltungen zu ermöglichen.

Herr Prof. Hartmann-Wendels bietet seine Bachelorvorlesungen- und -übungen zum „**Leasing**“ als Präsenzveranstaltung an. Auch die Vorlesungen und Übungen zum „**Bankmanagement**“ im Bachelorstudium von Herrn Dr. Spörk werden in Präsenz angeboten.

Die Masterveranstaltungen zum „**Risk Management**“ von Herrn Prof. Hartmann-Wendels sowie die „**Banking**“-Veranstaltungen von Herrn Dr. Spörk im Masterstudium müssen hingegen weiterhin im digitalen Format angeboten werden. Darüber hinaus wird jeweils ein Seminar für Master- und Bachelorstudierende angeboten, in denen **theoretische und empirische Aspekte des Factorings** erarbeitet werden. Auch diese beiden Seminare finden im Wintersemester wieder als Präsenzveranstaltungen statt.

Aktuelle Forschungsprojekte

Gutachten Ratensparverträge

Vor allem in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden von zahlreichen Sparkassen und Genossenschaftsbanken sogenannte Ratensparverträge angeboten. Diese Verträge sahen vor, dass die Sparer neben dem jeweils gültigen Spareckzins eine von der Spardauer abhängige Prämie erhalten.

In einem Urteil aus dem Jahre 2004 hat der BGH entschieden, dass eine Formulierung, die besagt, dass der jeweils gültige Spareckzins von dem Kreditinstitut durch Aushang

bekannt gegeben wird, unzulässig sei, da sie dem Institut eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräume.

Für Verträge, die vor 2004 abgeschlossen wurden, muss nun im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung bestimmt werden, welchen Zinssatz und welche Anpassungsmodalitäten die Vertragsparteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der formularmäßigen Zinsänderungsklausel getroffen hätten. Unklarheit besteht vor allem darüber, welcher Zinssatz als Referenzzinssatz in Frage kommt, ob der Abstand zwischen Vertragszins und Referenzzinssatz absolut konstant oder relativ konstant sein soll.

Der BGH hat in einem Urteil vom 6. Oktober 2021 (dazu siehe auch Seite 2) seine frühere Rechtsprechung dahingehend bekräftigt, dass aufgrund der Langfristigkeit der Spareinlage ein langfristiger Referenzzinssatz zu wählen ist, dass ein relativer Abstand einzuhalten ist und dass die Anpassung monatlich zu erfolgen hat. Die BaFin hat im Rahmen einer Allgemeinverfügung die Rechtsprechung des BGH übernommen und die Banken aufgefordert, auf die Sparer zuzugehen und mit ihnen eine Einigung anzustreben.

Der BGH übersieht allerdings in seiner Rechtsprechung, dass eine langfristige Festzinsanleihe und eine variabel verzinsliche Spareinlage unterschiedliche Profile aufweisen: Die Festzinsanleihe gewährt eine konstante Verzinsung, ist aber mit einem Kursänderungsrisiko verbunden, die Spareinlage gewährt keine konstante Verzinsung, wird aber stets zum Nominalbetrag zurückgezahlt. Als Referenzzinssatz kommt daher entweder ein kurzfristiger Zinssatz in Frage oder eine Mischung aus gleitenden Durchschnitten von Zinssätzen unterschiedlicher Fristigkeit.

Darüber hinaus wird gezeigt, dass nur ein konstanter absoluter Abstand zwischen Vertragszins und Referenzzins eine zinsänderungsrisikofreie Kalkulation von Ratensparverträgen ermöglicht.

Veröffentlichungen

Hartmann-Wendels, T.; Imanto, C.: Is the regulatory downturn LGD adequate? Performance analysis and alternative methods, erscheint in: **Journal of the Operational Research Society**. Die elektronische Version dieses Beitrags kann abgerufen werden unter:

<https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/01605682.2021.1973349>

Unsere wissenschaftlichen Mitarbeiter Frau **Dr. Ann-Christine Brunen** und Herr **Oliver Laubach** haben ihren Beitrag „**Do sustainable consumers prefer socially responsible investments? A study among the users of robo advisors**“ im **Journal of Banking & Finance** veröffentlicht. Wir gratulieren herzlich! Die elektronische Version dieses Beitrags kann abgerufen werden unter:

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0378426621002661>

Interessante Neuerwerbungen

Buchmüller, Patrick, Igl, Andreas, Neus, Werner: Einführung in die Bankenregulierung: Darstellung wesentlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Schäffer Poeschel Verlag, Stuttgart, 2020, 216 S.

Kissell, Robert: Algorithmic Trading Methods: Applications Using Advanced Statistics, Optimization, and Machine Learning Techniques, 2. Auflage, Academic Press, London et al., 2020, 612 S.

Luz, Günther, Neus, Werner, Schaber Mathias, Schneider, Peter, Wagner, Claus-Peter, Weber, Max: CRR visuell, 3. Auflage, Schäffer Poeschel Verlag, Stuttgart, 2020, 499 S.

Wooldridge, Jeffrey, M.: Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data, 2. Auflage, MIT press, Cambridge, 2020, 1096 S.

- Abteilung Bankrecht -

Forschung und Veröffentlichungen

Darlehensrecht im Münchener Kommentar

Voraussichtlich im Mai 2022 wird die 9. Auflage von [Band 4 des Münchener Kommentars](#) zum BGB erscheinen, der auch Prof. Bergers Kommentierung zum Gelddarlehensrecht (§§ 488–490 BGB) enthält. Schwerpunkte der Neukommentierung waren u.a. die Auswirkungen von Restrukturierungsverfahren nach dem neuen Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) auf Darlehensverträge sowie die Auswirkungen der Einführung risikoloser Tagesreferenzzinssätze („Risk Free Rates“) auf Zinsgleitklauseln.

Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionen in Banken-AGB

Wie bereits im letzten Newsletter berichtet, hat der BGH mit [Urteil vom 27.4.2021](#) Klauseln in den [AGB-Banken](#) für unwirksam erklärt, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen von AGB fingieren. In einer Besprechung in [EWiR 2021, 483](#) beschäftigen sich Prof. Berger und Hendrik Nettekoven mit dem Urteil. Die praktische Relevanz der Entscheidung sei nicht zu überschätzen. Grundsätzlich seien alle mit der unwirksamen Fiktionsklausel beabsichtigten Änderungen nicht Vertragsbestandteil geworden. Innerhalb der Verjährungsfrist könnten Kunden in der Vergangenheit gezahlte Entgelte zurückverlangen.

Weitere Veröffentlichungen

Norbert Horn: Rezension zu: Wulf-Markert, Clive M. Schmitthoffs Konzeption eines transnationalen Welthandelsrechts, 2018, in: [RabelsZ 2021, 256](#)

Bernd Scholl: Verjährungsverkürzung auf ein Jahr bei Mängeln gebrachter Sachen, Anm. zu [BGH v. 18.11.2020](#), [EWiR 2021, 267](#)

Bernd Scholl/Elena Jung: Verfassungswidrigkeit des „Berliner Mietendeckels“, Anm. zu [BVerfG v. 25.3.2021](#), [EWiR 2021, 400](#)

Aus der Rechtsprechung

BGH: Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in Prämien-sparverträgen

Der BGH hat mit [Urteil vom 6.10.2021](#) über Revisionen im Musterfeststellungsverfahren zwischen der Verbraucherzentrale Sachsen und der Sparkasse Leipzig entschieden. Die Sparkasse schloss mit Kunden sog. Prämien-sparverträge mit einer variablen Verzinsung und einer gestaffelten verzinslichen Prämie ab. In den Bedingungen für den Sparverkehr war vorgesehen, dass die Sparkasse durch Änderung des Aushangs im Kassenraum den Zinssatz einseitig ändern konnte. Darin sah der BGH wie bereits die Vorinstanz einen Verstoß gegen [§ 308 Nr. 4 BGB](#), weil die Klausel nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweise. Die dadurch entstandene Regelungslücke sei durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. Die Zinsanpassung müsse sich nach der Veränderung des noch vom Berufungsgericht zu bestimmenden Referenzzinssatzes richten, wobei die Anpassung in monatlichem Rhythmus vorzunehmen und der anfängliche relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beizubehalten sei. Zur Kritik daran siehe Seite 1.

Abgeschlossene Promotionen

In seiner Dissertation mit dem Titel „Die Corporate Governance der Bankaktiengesellschaft – Leistung und Überwachung zwischen Gesellschaftsrecht und Bankrecht“ betrachtet **Christoph Badenheim** das Spannungsverhältnis zwischen dem am Unternehmensinteresse und am Gläubigerschutz orientierten Gesellschaftsrecht einerseits und dem am öffentlichen Interesse eines funktionierenden Finanzmarktes ausgerichteten Bankaufsichtsrecht andererseits. Die Arbeit soll als Band 42 der Schriftenreihe des Instituts erscheinen.

Hülsebeck, Christian: Zivil- und aufsichtsrechtliche Grundfragen des Mobile Payments, 2021

Waldecker, Patrick: Ad-hoc-Pflichten im deutschen Profifußball, [Nomos](#) 2021

Personalia: Prof. Dr. Peter Balzer

Rechtsanwalt Dr. Peter Balzer ist am 21. Juni 2021 die Honorarprofessur der Universität zu Köln verliehen worden. Balzer ist dem Institut für Bankrecht eng verbunden, an dem er bereits studentische Hilfskraft, wissenschaftlicher Mitarbeiter und wissenschaftlicher Assistent war. Er ist seit 2013 [Partner](#) im Düsseldorfer Büro der Kanzlei Sernetz Schäfer. An der Universität zu Köln hält er jedes Sommersemester die Vorlesung Bankrecht und voraussichtlich ab dem WS 2022/23 eine neue Vorlesung zum Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht. Bereits seit 2017 ist er Honorarprofessor an der Universität Siegen.

Prof. Balzer soll auf der nächsten Sitzung des Instituts im November 2021 zum Mitdirektor der Abteilung Bankrecht ernannt werden.

Veranstaltungen im Wintersemester 21/22

Prof. Berger hält die Vorlesung **Kreditsicherungsrecht** erstmals seit zwei Jahren wieder in Präsenz montags von 12-13.30 Uhr in Aula 1. Prof. Balzer bietet ein Vorbereitungsseminar zum **Bank- und Kapitalmarktrecht** als Blockveranstaltung ebenfalls in Präsenz an.

Interessante Neuerwerbungen

Bülow, P.: Recht der Kreditsicherheiten, 10. Aufl. 2021, 750 S.

Beurskens/Ehricke/Ekkenga: Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, 2. Aufl. 2021, 1127 S.

Kirchhof, P.: Geld im Sog der Negativzinsen, 2021, 268 S.

Alle Neuerwerbungen finden Sie tagesaktuell [auf unserer Internetseite](#).

Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln e.V.

Geschäftsführende Direktoren: Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger
Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln • Tel.: 0221/470-4479 (-2327) • Fax: 0221/470-2305 (-5118)

Dieser Newsletter erscheint regelmäßig. Die bisherigen Ausgaben können Sie im [Archiv](#) einsehen.

Sollten Sie den kostenlosen Bezug nicht mehr wünschen, können Sie ihn [HIER](#) abbestellen